

## Das yunnipfla System.

lassen wird. Kann der Nichtarchitekt, der Nichtarzt, der Nichtökonom anders entscheiden? Die juristische Deckung geht der ökonomischen Zweckmäßigkeit voran. Besser, es geschieht nichts, als es wird ein Großes mit kleinen Fehlern geschaffen.

Aus diesen und anderen Gründen hat man darauf gedrängt, die Verwaltung den Fachkreisen zu übertragen und sie bloß an das Gutachten des Juristen zu binden, also das heutige Verhältnis umzulehren. Man ist weitergegangen und hat verlangt, daß Selbstverwaltungskörper entscheiden, wenn auch mit juristischem Beirat. Aber wie jüngst bemerkt, drohen hier die entgegengesetzten Gefahren.

Zunächst hat die Staatsverwaltung das Gesamtinteresse gegenüber dem Sonderinteresse einzelner durchzusetzen. Die Demokratie fordert, daß dieses Gesamtinteresse des Staates in Einklang mit dem Volkswillen gehalten werde, und deshalb stehen Regierungen unter der Kontrolle der Parlamente. Der Gesamtwille hat sich — so weit er reicht — durchzusetzen auch in Land und Bezirk und nichts ist un-demokratischer, als ihn provinziellen und lokalen Sonderinteressen preiszugeben. Soweit Parlament und Regierung sprechen, haben sich die lokalen Wünsche einzufügen; die Auslehnung jedes Lokalklingels gegen den Gesamtwillen ist nicht Demokratie, sondern Anarchie! Die Staatsverwaltung darf nicht den Privatinteressen zum Raube werden, auch wenn diese in Gestalt lokaler Körperschaften auftreten.

Der Gesamtwille des Staates ist niedergelegt in einem komplizierten Rechtssystem und dargestellt in einem vielverzweigten Verwaltungsorganismus. Beide werden nur vom Fachjuristen voll beherrscht, und darum ist er unentbehrlich. In der Regel verfügt er allein über die formale Schulung, jeden Verwaltungsakt so zu gestalten, wie er im Rechts- und Behördensystem bestehen kann. Die unmittelbare Verantwortlichkeit des Fachjuristen vor den Zentralstellen allein, vermag die zu verbürgen, daß der Gesamtwille den Sonderinteressen der Parteien und des Ortes vorgehe? Darum und insoweit ist ein Element bürokratischer Ordnung unerläßlich.

Fehlt es gänzlich, dann treten jene Entartungen auf, die der alten ungarischen Municipalverfassung nachgesagt werden: In jedem Komitat herrsche die besondere Willkür besonderer Machtkreise. Anarchie statt Demokratie! Der Laienbeamte, der aus privatem Erwerb und Beruf stammt, steht sein ganzes Leben hindurch unter dem Zwange der Konkurrenz, zunächst und vor allem auf sein Sonderinteresse zu achten: Sein Sonderinteresse war die Praxis des Alltags, der Gemeinsinn die ethische Erbauung des Sonntags. Es fällt ihm schwer, beim Ueberschreiten der Amtsschwelle den Privatmann völlig abzulegen und sich ganz in den brotlosen Purpur ehrenamtlichen Staatssinnes zu kleiden. Wo Selbstverwalter sich ganz selbst überlassen bleiben, werden sie bald Eigenverwalter. Mit unmerklichem Ansatz senkt sich die Gerade der Pflichterfüllung, neigt sich zur Kurve kleiner Unkorrektheiten und stürzt als Parabel ab in die Tiefen der Korruption. Beispiele erschrecken. Der Berufsbeamte widersteht solchen Versuchungen leichter, nicht nur infolge seiner Erziehung zum Staatsdienst und seiner Herkunft, sondern wegen seiner Zukunft, infolge der ganzen Natur seiner Bestallung. Diese ist wahrhaftig nicht auf Befriedigung der Erwerbslust, sondern auf Ausschaltung des Erwerbsgedankens durch die Sicherung einer Lebensrente eingerichtet, und ein entdeckter Fehltritt bedeutet nicht Entgang eines einmaligen Gewinnes, sondern Verlust einer Lebensversorgung.

So scheint denn weder das System ausschließlicher juristischer Berufsbeamten noch das System alleiniger Laienverwalter die vollkommenste Führung der Staatsgeschäfte zu sichern; so scheint es kein Zufall, sondern die Frucht weiser Einrichtungen zu sein, wenn die preussische Methode der Zusammensetzung von Berufsbeamten mit Laienverwaltern die erfreulichsten Verwaltungsergebnisse erzielt hat. Nur im Punkte dieser Verbindung führen wir sie als Vorbild an. Wenn künftig in unserer Lokalverwaltung der für das Ganze des Staatsdienstes vorgebildete Berufsbeamte mit den besten einzelfachlichen Kräften der Gesellschaft zusammenwirkt, wenn beide Teile dabei keine andere Weisung haben, als die Geschäfte des Staates zu führen, statt neben dem Staate stehenden sogenannten

Autonomien zu dienen, so kann die Verwaltung beiden Forderungen genügen, so kann sie rechtlich und kann tatkräftig sein, so wird sie ernsthaft den Gedanken der Selbstverwaltung verwirklichen. Die Grundlinien eines solchen Systems zu entwerfen wäre die Aufgabe unserer Verwaltungswissenschaft.